

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Salzgitter

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 10/24

08.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, 22. Mai 2025, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Joachim-Campe-Straße 15, 38226 Salzgitter, Saal 115, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Groß Heere Blatt 498 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Groß Heere	4	178/1	Hof- und Gebäudefläche, Langer Phal 12	242
2	Groß Heere	4	179/3	Hof- und Gebäudefläche, Hofraum	41

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 62.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 1.700,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 63.700,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Lfd. Nr. 1: Freistehendes sanierungsbedürftiges eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1910, Wohnfläche ca. 130 m²) und einem angebauten Nebengebäude in zum Teil schlechten baulichen Zustand

Lfd. Nr. 2: Freifläche, auch nutzbar als Stellplatzfläche

Beide Flurstücke sind durch eine Vereinigungsbaulast zu einem Baugrundstück zusammengefasst.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de

Fröhlich
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Salzgitter, 08.04.2025

Mäusner, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle